Reglement der Vernetzungsgruppe* über die Beschwerdekommission vom 11. Februar 2016

Stand am 01.06.2026

*
- Ausbildungszentrum für Psychoanalytische Psychotherapie (azpp)
- Freud-Institut Zürich (FIZ)
- Institut für Kinder-, Jugendliche- und Familientherapie (KJF)
- Zürcher Institut für psychoanalytische Psychotherapie (ZIPP)

I. Allgemeines

1 Aufgaben

Die Beschwerdekommission der Vernetzungsgruppe AZPP/FIZ/KJF/ZIPP nimmt die Aufgaben der Beschwerdeinstanz gemäß Art. 13 Abs. 1 lit.°g des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe[1] wahr.

Sie ist gegenüber den Organisationen der Vernetzungsgruppe unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.

2 Anfechtungsobjekt

Die Beschwerde ist zulässig gegen Verfügungen gemäß Art. 44 PsyG betreffend

a. die Anrechenbarkeit von Bildungsleistungen und Weiterbildungsperioden;
b. die Zulassung zu akkreditierten Weiterbildungsgängen;
c. das Bestehen von Prüfungen;
d. die Erteilung von Weiterbildungstiteln.

3 Beschwerdeberechtigung

Zur Beschwerde berechtigt sind Personen, die

a. an einem Weiterbildungsgang der beteiligten Organisationen teilnehmen oder teilnehmen wollen,
b. von der angefochtenen Verfügung berührt sind und
c. ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung haben.

II. Organisation

4 Zusammensetzung der Beschwerdekommission

1 Die Beschwerdekommission besteht aus acht stimmberechtigten Mitgliedern. Sie steht unter dem Vorsitz der Präsidentin bzw. des Präsidenten.

2 Die Präsidentin bzw. der Präsident muss über eine juristische Ausbildung (Universitätsabschluss) verfügen und darf nicht einer der Organisationen der Vernetzungsgruppe angehören.

Die Delegierten der Vernetzungsgruppe wählen die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Beschwerdekommission. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Beschwerdekommission bestimmt aus dem Kreis ihrer Mitglieder eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten zur Vertretung des Präsidiums.

3 Jede der beteiligten Organisationen ernennt zwei Personen, die der eigenen Organisation angehören müssen, als Mitglieder der Beschwerdekommission.

Für die Kommissionsmitglieder wird keine Stellvertretung bestellt.

Die Mitglieder der Beschwerdekommission werden für die Dauer von 3 Jahren ernannt. Die Wiederwahl ist möglich.

4 Die erste Amtsdauer beginnt mit Inkrafttreten des Reglements.

[1] PsyG, SR 935.81

Vor diesem Zeitpunkt pendente Beschwerdefälle sind von der bis zu diesem Zeitpunkt zuständigen Beschwerdeinstanz zu erledigen.

5 Spruchkörper

1 Die Beschwerdekommission fällt ihre Entscheide in Dreierbesetzung, unter Vorsitz der Präsidentin bzw. des Präsidenten.

2 Die beiden Mitglieder werden von der vorsitzenden Person aus den Mitgliedern der Beschwerdekommission bestimmt. Diese dürfen nicht der Organisation angehören, gegen welche eine Beschwerde eingegangen ist.

3 Den Parteien ist bei der Anordnung des Schriftenwechsels die Besetzung mitzuteilen.

6 Aufgaben und Befugnisse der vorsitzenden Person

1 Die vorsitzende Person der Beschwerdeinstanz leitet das Beschwerdeverfahren und verfasst den Entscheid über die Beschwerde.

2 Sie entscheidet allein über
- das Nichteintreten auf eine offensichtlich unzulässige Beschwerde;
- das Nichteintreten auf die Beschwerde aufgrund des nicht oder nicht rechtzeitig geleisteten Kostenvorschusses;
- die Abschreibung gegenstandslos gewordener Verfahren;
- die Abschreibung infolge Rückzugs;
- Ausstandsbegehren;
- Gesuche um vorsorgliche Maßnahmen einschließlich des Entzugs und der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung.

7 Ausstand/Ablehnung

1 Ein Kommissionsmitglied tritt von sich aus in den Ausstand, wenn es
a. der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer nahesteht,
b. in der Sache ein persönliches Interesse hat,
c. in einer anderen Stellung in der gleichen Sache tätig war oder
d. aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnte.

2 Eine Partei, die ein Mitglied der Beschwerdekommission ablehnen will, hat innert 10 Tagen ab Kenntnis eines Ausstandsgrundes ein entsprechendes Gesuch bei der Beschwerdekommission einzureichen. Das betroffene Mitglied nimmt zum Gesuch Stellung.

3 Die vorsitzende Person entscheidet über Ablehnungsgesuche einer Partei.

8 Amtsgeheimnis

Die Kommissionsmitglieder und die Präsidentin bzw. der Präsident haben über alle Tatsachen, die ihnen bei der Kommissionstätigkeit zur Kenntnis gelangen, das Amtsgeheimnis zu wahren.

9 Entschädigung

Die Entschädigung der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Mitglieder richtet sich nach dem Rahmenvertrag zur Beschwerdekommission gemäß Bundesgesetz über die Psychologieberufe der

Vernetzungsgruppe.

10 Sitz

Der Sitz der Beschwerdekommission wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten bezeichnet und in einem Anhang zu diesem Reglement festgehalten.

III. Verfahren

11 Grundsatz

Das Verfahren der Beschwerdekommission richtet sich nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968.[2] Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in diesem Reglement.

12 Frist und Form

1 Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von 20 Tagen seit Eröffnung der Verfügung der Beschwerdekommission einzureichen.

2 Gegen das unrechtmäßige Verweigern oder Verzögern einer Verfügung kann jederzeit Beschwerde geführt werden.

3 Die vorsitzende Person bestätigt der beschwerdeführenden Person den Eingang der Beschwerde.

4 Die Beschwerdefrist sowie allfällige weitere, von der Beschwerdekommission angesetzte Fristen sind eingehalten, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist der Beschwerdekommission eingereicht oder zu deren Händen der schweizerischen Post übergeben wird. Die Berechnung der Frist richtet sich nach Art. 20 ff. VwVG.

5 Die Beschwerde hat die Anträge, deren klare Begründung samt einer kurzen Schilderung des Sachverhalts sowie die Angabe der Beweismittel zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die angerufenen Beweismittel sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführerin bzw. der Beschwerdeführer sie in den Händen hat.

13 Aufschiebende Wirkung

1 Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

2 Der Vorsitzende kann in begründeten Fällen die aufschiebende Wirkung entziehen.

14 Schriftenwechsel

1 Erweist sich eine Beschwerde nicht als offensichtlich unbegründet, und ist der Kostenvorschuss rechtzeitig eingegangen, setzt die vorsitzende Person der verfügenden Organisation Frist zur Vernehmlassung an und fordert diese auf, innert derselben Frist die Akten einzureichen.

Die Vernehmlassungfrist beträgt 20 Tage. Diese Frist ist nicht erstreckbar.

[2] VwVG, SR 172.021

2 Die Vernehmlassung der verfügenden Organisation ist nach Eingang und vor Entscheidberatung durch die Beschwerdekommission der Beschwerdeführerin bzw. dem Beschwerdeführer zur Kenntnisnahme zuzustellen.

3 Ein weiterer Schriftenwechsel ist nur ausnahmsweise anzuordnen.

15 Beschlussfassung

1 Der Vorsitzende bereitet den Entscheid schriftlich vor (Referat).

2 Die Beschwerdekommission entscheidet spätestens innert 90 Tagen nach Abschluss des Schriftenwechsels auf dem Zirkulationsweg. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

3 Vertritt ein Mitglied bei der Zirkulation eine vom schriftlichen Antrag abweichende Meinung, oder verlangt ein Mitglied eine mündliche Beratung, ist eine Sitzung einzuberufen. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Kommission. Ein Mitglied führt das Protokoll. Die Kommission fasst ihren Entscheid mit der Mehrheit der Stimmen.

4 Die Verhandlungen und Beratungen der Beschwerdekommission sind nicht öffentlich. Die Sitzungen finden in der Regel am Ort der vorsitzenden Person statt.

16 Beschwerdeentscheid

1 Der Beschwerdeentscheid nennt die Namen der mitwirkenden Personen und wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden unterzeichnet.

2 Der Entscheid enthält die Zusammenfassung des rechtserheblichen Sachverhalts, die Begründung (Erwägungen) und die Entscheidungsformel (Dispositiv).

3 Es ist der beschwerdeführenden Person sowie der verfügenden Organisation mit eingeschriebener Post zu eröffnen.

4 Der Entscheid der Beschwerdekommission kann gemäß Art. 31 in Verbindung mit Art. 33 des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht[3] sowie Art. 13 Abs. 1 lit. g PsyG mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

17 Kosten

1 Die Beschwerdekommission auferlegt die Verfahrenskosten, bestehend aus Spruchgebühr, Schreibgebühren und Barauslagen, der unterliegenden Partei.

2 Obsiegt keine Partei vollständig, werden die Verfahrenskosten verhältnismäßig verteilt.

3 Die Spruchgebühr bemisst sich nach dem für die Erledigung erforderten Aufwand und beträgt zwischen Fr. 500.00 und Fr. 2'500.00.

4 Die beschwerdeführende Partei hat zur Deckung der Verfahrenskosten einen Kostenvorschuss von Fr. 500.00 zu leisten.

5 Die vorsitzende Person setzt zur Leistung des Kostenvorschusses eine Frist von 10 Tagen. Läuft diese unbenutzt ab, so setzt die vorsitzende Person der Beschwerde führenden Partei eine

[3] VGG, SR 173.32

Nachfrist von weiteren 10 Tagen unter Androhung des Nichteintretens. Wird der Vorschuss auch innert der Nachfrist nicht geleistet, so tritt die Beschwerdekommission auf die Beschwerde nicht ein.

6 Der Kostenvorschuss kann weder erlassen noch ermäßigt werden.

7 Es besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung.

IV. Inkrafttreten

Dieses Reglement trat am 11. Februar 2016 in Kraft. Es wurde am 17. Mai 2024 (Art. 4 Ziff. 3 Absatz 3) sowie am 01. Juni 2026 (Titelblatt sowie Art. 1 Ziff. 1) geändert. Die beteiligten Organisationen publizieren diesen aktuellen Stand auf ihren Websites.

Ausbildungszentrum für psychoanalytische Psychotherapie (AZPP),
Therwilerstrasse 3, 4054 Basel

Datum: 25.6.26 Der Präsident/die Präsidentin:

Freud-Institut Zürich (FIZ),
Seefeldstrasse 62, 8008 Zürich

Datum: 3.9.26 Der Präsident/die Präsidentin:

Institut für Kinder-, Jugendlichen- und Familientherapie (KJF),
Trüllhofstrasse 9, 6004 Luzern

Datum: 23.06.2026 Für die Institutsleitung:

Zürcher Institut für psychoanalytische Psychotherapie (ZIPP),
Quellenstrasse 25, 8005 Zürich

Datum: 4.7.2026 Für die Institutsleitung:

Anhang:

Beschwerdekommission der Vernetzungsgruppe AZPP/FIZ/KJF/ZIPP

(Beginn 1. Amtsdauer: 11. Februar 2016)

Präsidium der Beschwerdekommission:
Raphael Zingg, Rechtsanwalt (aktuelle Amtsperiode: 01.06.2026 – 31.05.2029)

Vizepräsidium der Beschwerdekommission:
Dr. phil. Lukas Fürer (aktuelle Amtsperiode: 01.06.2026 – 31.05.2029)

Ausbildungszentrum für psychoanalytische Psychotherapie (AZPP), Therwilerstrasse 3, 4054 Basel

Mitglieder der Beschwerdekommission:

- Dr. med. Susanna Ruch (aktuelle Amtsperiode: 01.06.2026 – 31.05.2029)
- Dr. med. Dagmar Nölchen (aktuelle Amtsperiode: 01.06.2026 – 31.05.2029)

Freud-Institut Zürich (FIZ), Zollikerstrasse 144, 8008 Zürich

Mitglieder der Beschwerdekommission:

- Dr. rer. nat. Ingrid Flury-Specht (aktuelle Amtsperiode: 01.06.2026 – 31.05.2029)
- Dipl. psych. Susanne Richter (aktuelle Amtsperiode: 01.06.2026 – 31.05.2029)

Institut für Kinder-, Jugendlichen- und Familientherapie (KJF), Pilatusstrasse 60, 6004 Luzern

Mitglieder der Beschwerdekommission:

- Dr. phil. Lukas Fürer (aktuelle Amtsperiode: 29.11.2026 – 28.11.2029)
- Dr. med. Christian Begemann (aktuelle Amtsperiode: 01.06.2026 – 31.05.2029)

Zürcher Institut für psychoanalytische Psychotherapie (ZIPP), Quellenstrasse 25, 8005 Zürich

Mitglieder der Beschwerdekommission:

- Lic. phil. Marianne Keller (aktuelle Amtsperiode: 01.06.2026 – 31.05.2029)
- Lic. phil. Tamara Lewin (aktuelle Amtsperiode: 01.06.2026 – 31.05.2029)

Zustelladresse der Beschwerdekommission:

Raphael Zingg, Rechtsanwalt
Anwaltsgemeinschaft Luzern
Denkmalstrasse 2
6000 Luzern 6